

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 09.07.2018

Drucksache Nr. **2018/107**
Federführung Stadtbauamt Fachbereich
Liegenschaften
Sachbearbeiter Reiner Aßfalg
Stand 11.06.2018
Aktenzeichen 364.27
Mitwirkung

Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der FFH-Gebiete

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regierungspräsidium Tübingen die Stellungnahmen der Ortschaften und des Gemeinderats fristgerecht zu übermitteln.

Sachdarstellung

Das Regierungspräsidium Tübingen beabsichtigt zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung (Sammelverordnung) gemäß § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu erlassen.

Die Sammelverordnung enthält die Abgrenzungen der einzelnen FFH-Gebiete in Übersichtskarten und in Detailkarten im Maßstab 1:5.000.

Gegenstand der Verordnung sind ferner die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) und Arten sowie die lebensraumtyp- und artenspezifischen Erhaltungsziele. Prioritäre Lebensraumtypen und Arten sind gesondert gekennzeichnet.

Das Schreiben und eine Übersichtskarte sind als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 24 Abs. 1 NatSchG hat die Stadt Wangen im Allgäu die Gelegenheit bis **zum 10. Juli 2018** (Datum wurde mit dem Regierungspräsidiums Tübingen abgestimmt) zur geplanten Verordnung und zu ihren Anlagen Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde diese Absicht auf der Homepage der Stadt bekanntgegeben und im Zeitraum 26.04. – 06.06.2018 wurde über die Thematik in den Ortschaftsräten mit folgenden Ergebnissen beraten:

Deuchelried:

Wenn die im Jahr 2007 beschlossenen Kriterien weiterhin gelten, hat der Ortschaftsrat nichts einzuwenden.

Karsee:

Einstimmige Zustimmung zur geplanten Verordnung des RP Tübingens.

Leupolz:

Keine Bedenken.

Neuravensburg:

Da mit dieser Verordnung keine wesentlichen Veränderungen bezüglich Lage und Größe der ohnehin seit 2007 bestehenden FFH-Gebiete einhergeht, sondern damit im Wesentlichen lediglich der Grenzverlauf der einzelnen FFH-Gebiete nun parzellenscharf definiert wird, haben wir keine Bedenken oder Anmerkungen zur geplanten Verordnung.

Niederwangen:

In der Beratung wurde kritisiert, dass mit FFH-Gebietsausweisungen neue Auflagen für die Grundstückseigentümer kommen. Insbesondere dürfe dies nicht in baulichen Angelegenheiten zu Lasten des Grundstückseigentümers gehen (Auflagen, Gutachten). Im Zuge neuer Schutzauflagen müssten auch die Belange der Grundstückseigentümer gewürdigt und entschädigt werden.

Schomburg:

Für den Ortsteil Schomburg ergibt sich hinsichtlich dem Bereich zwischen Kernaten und Engelitz, entlang der Unteren Argen, eine Anfrage. Hier fällt auf, dass die ausgewiesene Fläche entlang der Argen deutlich ausgeweitet ist und die gesamten Waldflächen entlang der Argen umfasst. Bei diesen Waldflächen handelt es sich nicht um Staatswald, sondern um private Waldflächen.

Diese Anfrage wurde bereits dem Regierungspräsidium Tübingen übermittelt und von dort wie folgt beantwortet:

„Das FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ umfasst auch die Waldbereiche zwischen Engelitz und Kernaten. Sie fragen nach dem Grund für diese Grenzziehung.

Derzeit liegen uns noch nicht alle Kartierungsergebnisse aus der laufenden Managementplan-Erstellung vor. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann ich Ihre Anfrage daher wie folgt beantworten:

Das Naturschutzgebiet „Hangquellmor Bachholz“ östlich von Engelitz ist Bestandteil des FFH-Gebiets. Hier befindet sich ein Vorkommen der FFH-Art Sumpf-Glanzkrout und der FFH-Lebensraumtyp 7230 „Kalkreiches Niedermoor“. Dadurch erklärt sich die „Ausbuchtung“ des Gebiets in diesem Bereich. Innerhalb der Waldflächen wurden bisher die (prioritären!) Lebensraumtypen 7220 „Kalktuffquellen“ und 91E0 „Auwälder mit Erle, Esche und Weide“ festgestellt, wenn auch in geringerem Umfang als erwartet. Die Ausweisung des FFH-Gebiets im Jahr 2005 erfolgte in vielen Bereichen auf Basis der Biotopkartierung, die in diesem Bereich zudem großflächige Hang- und Schluchtwälder ausweist. Leider konnten diese bei der aktuellen Kartierung entgegen der Erwartung nicht dem FFH-Lebensraumtyp 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“ zugeordnet werden. Grund hierfür sind im Detail voneinander abweichende Definitionen von nach nationalem Recht geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen. Des Weiteren werden im Nahbereich der Argen folgende Lebensraumtypen und Lebensstätten vermutet: 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ sowie Strömer, Steinkrebs und Groppe. Hier stehen aber die endgültigen Kartierungen noch aus. Momentan steht auch noch die Abgrenzung der Lebensstätten der FFH-Arten Großes Mausohr, Frauenschuh und Biber aus, für die diese Waldbereiche möglicherweise bedeutsam sind. Im Bemühen, die Außengrenzen der FFH-Gebiete auf möglichst nachvollziehbare und erkennbare Grenzen zu legen, wurde hier der Waldrand als Außengrenze gewählt. Dadurch war garantiert, dass alle o. g. Lebensraumtypen im Gebiet liegen und der Grenzverlauf des Schutzgebietes für jedermann klar erkenntlich ist.

Die Ausweisung der FFH-Gebiete darf nach der FFH-Richtlinie ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Auf Eigentumsverhältnisse wurde bei der Abgrenzung

daher keine Rücksicht genommen. Waldbereiche, die nicht durch einen Lebensraumtyp oder eine Lebensstätte belegt sind, bleiben als sog. „nicht gemeinte Fläche“ Bestandteil des FFH-Gebiets. Diese Flächen können u. U. als Entwicklungsflächen oder als Puffer für „gemeinte Flächen“ eine Rolle spielen. Ansonsten ist auf diesen nicht gemeinten Flächen jede Nutzung möglich, die auch außerhalb des FFH-Gebiets möglich ist. Einzige Bedingung ist, dass FFH-Schutzgüter dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dabei spielt es jedoch keine Rolle, ob sich die Flächen innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebiets befinden.“

Wangen – Kernstadt

Von Seiten der **Verwaltung** werden für Wangen keine negativen Auswirkungen gesehen, zumal sich auch gegenüber dem Stand von 2007 keine Veränderungen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

1. Schreiben des Regierungspräsidium Tübingen vom 27.03.2018
2. Übersichtskarte mit Darstellung der FFH-Gebiete für die Stadt Wangen im Allgäu
3. Entwurf der Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen
4. Entwurf der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen